

BVGer E-1568/2025 vom 27. Februar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1568_2025_d20250227

FR: TAF E-1568/2025 du 27 février 2025

IT: TAF E-1568/2025 del 27 febbraio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 27. Februar 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf den im Fliesstext der Rechtsmitteleingabe vom 6. März 2025 formulierten Antrag, dem Beschwerdeführer sei vorübergehender Schutz im Sinne von Art. 4 AsylG zu gewähren, ist nicht einzutreten, zumal diese Frage nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Nicht weiter einzugehen ist aus demselben Grund auf den Vorhalt, das SEM hätte die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen prüfen müssen. Im Übrigen ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie

E-1568/2025 Seite 7 nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das SEM begründet die angefochtene Verfügung damit, dass sich der Beschwerdeführer betreffend die geltend gemachten, von seiner Familie ausgehenden Gewalterfahrungen an die heimatlichen Behörden hätte wenden können. Der türkische Staat unterstütze oder

billige solche Drohungen und Übergriffe nicht und diese würden von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden verfolgt. Es sei davon auszugehen, dass er nicht alles ihm Mögliche und Zumutbare unternommen habe, um in seiner Heimat Schutz zu erhalten. Somit komme seinem Vorbringen keine Asylrelevanz zu. Zudem weise die von ihm geschilderte gewalttätige Behandlung durch seinen Sohn keine flüchtlingsrechtlich relevante Intensität auf. Dies, da es ihm offenbar durchaus möglich gewesen sei, während mehreren Jahren bei ihm zu leben, und sich auch kurz vor seiner Ausreise kein Vorfall ereignet beziehungsweise die Lage derart zugespitzt habe, dass er sich dieser nur mit einer Ausreise hätten entziehen können. Somit sei auch sein Vorbringen, wonach er befürchte, sein Sohn würde ihn bei einer Rückkehr in die Türkei umbringen, ungeeignet zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft. Auch bei einer künftigen Bedrohungslage sei es ihm zuzumuten, sich an die türkischen Behörden zu wenden. Eine eingehendere Auseinandersetzung mit der Frage der Glaubhaftmachung der Vorbringen könne unterbleiben. Ein entsprechender Vorbehalt sei jedoch angebracht. So sei etwa aufgrund der gesamten Umstände und Vorbringen nicht plausibel, dass er nach seinem legalen Aufenthalt im Herbst 2024 tatsächlich wieder in die Türkei zurückgekehrt sei. Soweit die Rechtsvertretung an der Anhörung angemerkt habe, die Angaben an der Anhörung hätten nicht mit jenen aus dem Vorgespräch übereinstimmend sowie das Erinnerungsvermögen betreffend die jüngsten Ereignisse sei lückenhaft, weshalb eine medizinische Abklärung betreffend den gesundheitlichen Zustand notwendig sei, sei festzustellen, dass zwar laut den eingereichten Arztzeugnissen beim Beschwerdeführer unter anderem ein hochgradiger Verdacht auf eine vaskuläre Demenz diagnostiziert worden sei, doch sei seinem Alter und seinem damit einhergehenden gesundheitlichen Zustand bei der Anhörung angemessen Rechnung getragen

E-1568/2025 Seite 8 worden. Seine dortigen Schilderungen würden zudem im Wesentlichen mit den von seiner Tochter niedergeschriebenen Asylgründen übereinstimmen. Folglich würden weder die Akten noch seine Angaben eine eingeschränkte Aussagefähigkeit des Beschwerdeführers bezüglich des Asylverfahrens nahelegen. Auch die Äusserungen der Rechtsvertretung zum Entscheidentwurf könnten zu keiner anderen Einschätzung führen. Das Vorbringen, wonach der Beschwerdeführer wegen früherer Behördenkontakte keinen ausreichenden Schutz erhalten habe respektive erhalten werde, sei lediglich eine Vermutung. Ausserdem habe der Beschwerdeführer wiederholt angegeben, dass er eine Rente erhalte und damit seinen Lebensunterhalt finanziere. Bei allfälligen Komplikationen bei der Auszahlung könne er sich mit Hilfe seiner Familie an die entsprechenden Behörden in der Türkei wenden. Im Übrigen hätten der Beschwerdeführer und seine Familie bereits dessen Unterbringung in einem Altersheim in Erwägung gezogen. Weshalb dies angesichts seiner gesundheitlichen und altersbedingten Situation nicht auch in Zukunft möglich sein sollte, sei nicht ersichtlich. Zwar sei es möglich, einen Fall zwecks vollständiger Sachverhaltsabklärung dem erweiterten Verfahren zuzuweisen. Dies jedoch nur, wenn der Sachverhalt noch nicht erstellt sei und konkrete Hinweise bestünden, dass etwas Substantielles vorhanden sei, das nachgereicht werden sollte. Vorliegend könne jedoch der Sachverhalt bereits als hinreichend erstellt erachtet werden. Der Antrag, wonach der vorliegende Fall im erweiterten Verfahren zu behandeln sei, sei deshalb abzulehnen. Es seien sodann keine Gründe ersichtlich, die dem Vollzug der Wegweisung entgegenstünden. Er habe zudem mehrfach erklärt, er erhalte eine Rente. Ausserdem verfüge er als nützliche Ressourcen über ein grosses und überwiegend intaktes familiäres Netz im In- und Ausland, das bei seiner sozialen und wirtschaftlichen Reintegration in der

Türkei behilflich sein könne.

E. 4.2

In der Beschwerde wird im Wesentlichen entgegnet, das SEM sei zu Unrecht von der Asylirrelevanz seiner Vorbringen ausgegangen. Die familiäre Situation des Beschwerdeführers entspreche nicht der gängigen Vorstellung seiner Kultur. Weder würden sich die Familienangehörigen in der Türkei um ihn kümmern wollen, noch die türkischen Behörden. Dies, da er als Kurde und Alevit unerwünscht sei. Der Beschwerdeführer sei auch nicht pensioniert, sondern erhalte die sogenannte «Ü65-Rente». Dieses Geld

E-1568/2025 Seite 9 habe immer sein Sohn eingezogen und seinem Vater nur einen Viertel davon überlassen. Des Weiteren bringt er im Fliesstext der Beschwerde formelle Rügen vor. Seine gesundheitlichen Probleme seien bei der Anhörung nicht genügend berücksichtigt worden respektive er hätte nicht befragt werden dürfen. Ferner sei die Tochter, welche die Gedächtnislücken erkannt habe oder sie hätte benennen können, nicht als Zeugin oder vertrauenswürdige Person zur Befragung zugelassen worden. Auch die Hinweise der Rechtsvertretung auf Widersprüche oder Unwahrheiten habe das SEM nicht berücksichtigt. Ausserdem hätte der bei ihm vorliegende Verdacht auf eine vasculäre Demenz weitere Abklärungen erfordert. Der Wegweisungsvollzug sei undurchführbar wegen fehlender medizinischer Versorgung in der Türkei, sozialer Verwundbarkeit und fehlenden familiären Netzwerks in der Türkei und dortigen menschenrechtlichen Risiken bei der Rückkehr.

E. 5.1

Die formellen Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 5.2

Soweit die bereits in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf erhobenen Rügen wiederholt werden, kann auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, die explizit die Hinweise der Rechtsvertretung wie auch der Tochter des Beschwerdeführers erörtern. Hervorzuheben ist diesbezüglich, dass obschon die befragende Person der Rechtsvertretung wie auch der Tochter die Möglichkeit gegeben hat, im Nachgang an die Anhörung eine entsprechende Eingabe zu machen, beide darauf verzichtet haben. In Übereinstimmung mit dem SEM geht das Gericht auch nicht von einer eingeschränkten Aussagefähigkeit des Beschwerdeführers aus. Es teilt die Einschätzung des SEM, dass dem gesundheitlichen Zustand des Beschwerdeführers angemessen Rechnung getragen wurde, indem beispielsweise mit Nachfragen und Erklärungen sichergestellt wurde, dass er die an ihn gestellten Fragen sprachlich und inhaltlich verstanden hat. Das SEM ist auch zu Recht davon ausgegangen, dass der rechtserhebliche medizinische Sachverhalt entscheidreif ist, zumal weder die Akten noch seine Angaben Hinweise enthalten, wonach sich seine gesundheitliche Verfassung seit seiner Ausreise aus der Türkei bedeutend verschlechtert habe. Folglich durfte es von weiteren Abklärungen absehen. Somit ist der rechtserhebliche Sachverhalt vorliegend

E-1568/2025 Seite 10 hinreichend erstellt. Dementsprechend erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet. Eine Rückweisung des Verfahrens kommt demzufolge nicht in Betracht.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.3

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 5.1). Eine Garantie für langfristigen individuellen Schutz der von nichtstaatlicher Verfolgung bedrohten Person kann dabei nicht verlangt werden. Es kann keinem Staat gelingen, seinen Bürgerinnen und Bürgern jederzeit und überall eine absolute Sicherheit zu gewährleisten. Demgegenüber muss der Staat eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung stellen, deren Inanspruchnahme der betroffenen Person objektiv möglich und individuell zumutbar sein muss, was jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontexts zu beurteilen ist (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.3 f., 2008/4 E. 5.2, je m.w.H.).

E. 7.1

Nach Durchsicht der Verfahrensakten erachtet das Gericht die Begründung des SEM in der angefochtenen Verfügung als überzeugend. Das SEM hat in nachvollziehbarer und überzeugender Weise dargelegt,

E-1568/2025 Seite 11 weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an Art. 3 nicht standhalten und ein Vorbehalt an der Glaubhaftigkeit seiner Schilderungen anzubringen ist. Darauf kann vorab verwiesen werden.

E. 7.2

Zu Recht hielt das SEM in der angefochtenen Verfügung fest, dass die türkischen Behörden grundsätzlich willig und fähig sind, bei Übergriffen ausgehend von Drittpersonen Schutz zu gewähren. Dagegen wird in der Beschwerde lediglich bereits Gesagtes vorgebracht und erklärt, dem Beschwerdeführer werde aufgrund seiner Ethnie und Religionsanschauung kein Schutz gewährt (ebd. S. 7). Da in der Türkei auch die kurdische und alevitische Bevölkerung Zugang zum Justiz- und Polizeiwesen hat, können seine Ausführungen jedoch nicht überzeugen. Dies gilt auch für sein Vorbringen, wonach sich die Polizei vor seinem Sohn aufgrund seines äusseren Erscheinungsbildes fürchte und aus diesem Grund nichts

unternommen habe, sowie für seine pauschale Erklärung, wonach die Polizei absichtlich nicht handeln wolle (ebd. S. 11). Er verfügt des Weiteren auch nicht über ein Profil, welches annehmen lässt, ihm könnte deswegen Schutz durch die türkischen Behörden verweigert werden. An dieser Einschätzung können auch die Ausführungen in der Beschwerde über das politische Profil seitens seiner Familie nichts ändern, zumal er explizit erklärt hat, er persönlich sei nie politisch tätig gewesen (ebd. S. 2 unten).

E. 7.3

Der Beschwerdeführer machte zudem geltend, er habe sich nicht überlegt, zu seinen Brüdern oder seinen beiden anderen Kindern in der Türkei zu ziehen, um sich der durch seinen Sohn ausgeübten Gewalt zu entziehen. Dies, da die Wohnungen in B._____ sehr klein und eng seien und zudem die Ehepartner seiner Angehörigen ein allfälliges Zusammenleben mit ihm nicht akzeptieren würden. Diese Erklärung ist angesichts der Tatsache, dass er offenbar über mehrere Jahre hinweg von seinem Sohn Gewalt erlebt haben will sowie vor seinem kulturellen Hintergrund, nicht plausibel.

E. 7.4

Insgesamt können die Beschwerdevorbringen an der Einschätzung des SEM nichts ändern. Es wäre dem Beschwerdeführer zumutbar, sich an die heimatlichen Behörden zu wenden, um Schutz zu bekommen. In Bezug auf geschilderten Gewalterfahrungen durch seinen Sohn, ist davon auszugehen, die türkischen Behörden sind willens und in der Lage, Schutz vor Verfolgung durch Dritte zu gewähren und eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung zu stellen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-918/2025 vom 25. Februar 2025 E. 6.3 m.w.H.).

E-1568/2025 Seite 12

E. 7.5

Nach dem Gesagten liegen keine konkreten Hinweise vor, wonach der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung oder einer entsprechenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt war oder er im Fall einer Rückkehr in die Türkei ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu gewärtigen hätte.

E. 7.6

Die Vorinstanz hat demnach zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimatstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung darzulegen, weshalb das flüchtlingsrechtliche Refoulementverbot (Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 2 BV und Art. 5 Abs. 1 AsylG) keine Anwendung findet. Er vermag auch keine konkrete und ernsthafte Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK, Art. 25 Abs. 3 BV sowie

E-1568/2025 Seite 13 Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]) darzutun (vgl. die diesbezüglich hohen Anforderungen in Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.).

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

In der Türkei herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt. Die allgemeine Sicherheitslage steht einem Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat somit nicht entgegen. Im Februar 2023 forderten schwere Erdbeben im Südosten der Türkei tausende Todesopfer und zerstörten Grossteile der Infrastruktur. Gemäss aktueller Rechtsprechung ist dennoch der Vollzug der Wegweisung in eine der elf betroffenen Provinzen (Kahramanmaraş, Hatay, Gaziantep, Osmaniye, Malatya, Adiyaman, Adana, Diyarbakir, Kilis, Sanliurfa und Elazığ) nicht generell unzumutbar. Doch ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs eine einzelfallweise Prüfung der individuellen Lebenssituation der Betroffenen vorzunehmen (vgl. Referenzurteil BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2 und E. 13.3).

E. 9.3.3

Diesbezüglich hat das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgestellt, dass der Beschwerdeführer zwar in den letzten Jahren in der von den Erdbeben betroffenen Provinz B._____ gelebt hat, doch ist es ihm offensichtlich auch nach dem Erdbeben möglich gewesen, dort bis zu seiner Ausreise im Dezember 2024 mit seinem Sohn und dessen Familie in der Stadt B._____ zu wohnen. Zudem leben laut seinen Angaben

weitere Familienangehörige noch immer dort, so dass er in B. _____ weiterhin über eine Wohnmöglichkeit respektive eine Anlaufstelle verfügt. Ausserdem steht es ihm angesichts der in der Türkei bestehenden Niederlassungsfreiheit bei einer Rückkehr frei, mit Hilfe seiner Familie an einem anderen Ort im Land Wohnsitz zu nehmen, wie er das bereits in der Vergangenheit auch getan hat, beispielsweise in D. _____.

E. 9.3.4

Dem SEM ist im Weiteren darin beizupflichten, dass eine wirtschaftliche (Re-)Integration des Beschwerdeführers in der Türkei aufgrund

E-1568/2025 Seite 14 seines Alters zwar herausfordernd sein kann, er jedoch über ein grosses und überwiegend intaktes familiäres Netz im In- und Ausland verfügt, welches ihm dabei sowie bei der sozialen Reintegration behilflich sein kann. Auch sollte es ihm gelingen, gegebenenfalls mit Hilfe seiner Geschwister und Kinder sowie Enkelkinder in der Schweiz und in der Türkei, mittels Unterstützungleistungen den Lebensunterhalt zu bestreiten. Im Zusammenhang mit der Auszahlung allfälliger staatlicher Unterstützungleistungen respektive der Entrichtung einer Rente oder sonstigen staatlichen Beiträgen ist er an die heimatlichen Behörden zu verweisen. Sollte tatsächlich keine Unterbringungsmöglichkeit bei seiner Familie bestehen, steht es ihm frei, einen Platz in einem Altersheim zu beantragen, beispielsweise im (...). Sollte er, wie in der Vergangenheit geschehen, nicht aufgenommen werden, können von ihm weitere diesbezügliche Anstrengungen erwartet werden.

E. 9.3.5

Es sprechen mit der Vorinstanz auch keine medizinischen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Der Beschwerdeführer hat explizit erklärt, er sei bereits in der Türkei wegen seiner gesundheitlichen Probleme in Behandlung gewesen. Die mit Arztberichten vom 9. Januar 2025, vom 19. Februar 2025, vom 4. März 2025 sowie vom 5. März 2025 dargelegten gesundheitlichen Beschwerden stellen zudem kein medizinisch bedingtes Vollzugshindernis dar. Betreffend die vorgebrachte Demenzerkrankung ist festzuhalten, dass beim Beschwerdeführer mit Arztbericht vom 4. März 2025 eine leichte globale Hinatrophie bei allerdings mässiger parietaler Atrophie passend zu einer neurodegenerativen Genese festgestellt worden ist. Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang zutreffend erwogen, dass der Beschwerdeführer bereits in der Vergangenheit eine Unterbringung in einem Altersheim in der Türkei in Erwägung gezogen hat und nicht ersichtlich ist, weshalb ihm dies nicht auch künftig möglich sein sollte, zumal davon auszugehen ist, dass ihn seine Familie dabei (auch finanziell) unterstützen kann. Es bestehen keine gesundheitlichen Gründe, die einer Rückkehr entgegenstehen, zumal davon auszugehen ist, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Leiden (vgl. SEM-act. 18, SEM-act. 29 sowie ID-002) auch in der Türkei behandelt werden können; das dortige Gesundheitswesen entspricht grundsätzlich westeuropäischen Standards (vgl. Urteil des BVGer D-7282/2023 vom 6. Februar 2024 E. 8.3.5). Im Übrigen steht es dem Beschwerdeführer frei, beim SEM ein Gesuch um Gewährung medizinischer Rückkehrhilfe zu stellen (Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]).

E-1568/2025 Seite 15

E. 9.3.6

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung somit auch als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 11.1

Die mit der Beschwerde gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie der unentgeltlichen Rechtsverteidigung sind abzuweisen, da die vom Beschwerdeführer gestellten Rechtsbegehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – aussichtslos waren, womit die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 102m AsylG nicht erfüllt sind. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-1568/2025 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.